

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot und Vertragsabschluß

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2 Verträge sowie Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur zustande, wenn wir uns zugegangene Aufträge/ Bestellungen schriftlich angenommen, Ergänzungs- oder Änderungswünsche mit unserem Kunden schriftlich vereinbart, uns zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben.
- 1.3 Wir haben nur die in unseren Angeboten und/ oder Kostenvoranschlägen ausdrücklich spezifizierten Lieferungen und/ oder Leistungen zu erbringen.
- 1.4 Aus Auskünften, Beratungen (auch in Zusammenhang mit Reparaturen), Gebrauchsanweisungen usw. können – außer im Falle groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) – keine Rechte gegen uns hergeleitet werden. Ziff. 11 gilt entsprechend.
- 1.5 Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte. Wir sind jederzeit zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Gegenstände selbst – z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen – berechtigt, soweit diese Verbesserungen und/ oder Änderungen für unsere Kunden nicht unzumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.
- 1.6 An all diesen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen sie in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.
- 1.7 Über Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet der Kunde. Wir selbst werden insoweit nur beratend tätig.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab unserem Lieferwerk ausschließlich Transport, Verpackung und sonstiger Nebenkosten (insbesondere für Montage und Inbetriebsetzung).
- 2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird in unseren Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Ist mit dem Kunden eine Abrechnung der von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen nach Aufwand vereinbart worden, ohne hinsichtlich der Berechnung des Aufwandes besondere Bestimmungen zu treffen, finden insoweit die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Stunden- und Kostensätze unserer Reparatur/ Kundendienstabteilung Anwendung.
- 2.4 Sollten bei uns bei Verträgen, welche die Lieferung/ Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über vier Monate nach Vertragsabschluß liegt, während des Zeitraumes vom Abschluß bis zu ihrer Ausführung Kostenerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der unserem zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages gültigen Preis entspricht.
- 2.5 Bei Aufträgen und Lieferungen an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Zahlungen

- 3.1 Sämtliche Zahlungen sind entweder bei Übergabe des Liefer-/ Leistungsgegenstandes an den Kunden oder nach Erhalt unserer Rechnung sofort ohne jeden Abzug an uns zu leisten, je nach dem, welcher Zeitpunkt früher eingetreten ist. Zahlungen haben direkt an uns zu erfolgen. Alle Zahlungen an Vertreter oder sonstige Personen gehen auf Gefahr des Zahlenden.

- 3.2 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt der Kunde eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.
- 3.3 Abzüge, insbesondere von Skonto, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Skontierungen sind nur möglich, wenn zurückliegende Lieferungen und Leistungen (Ausnahme berechnete Gewährleistungsfälle) ausgeglichen sind.
- 3.4 Schecks, Wechsel und evtl. andere Zahlungsmittel werden nur Zahlungshalber nicht an Erfüllung statt angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf der gesonderten Vereinbarung. Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden berechnet. Weiterbegebung und Prolongation eines Wechsels gelten nicht als Erfüllung. Für die termingerechte Vorzeigung, Benachrichtigung, Protestierung usw. wird seitens des Verkäufers keine Haftung übernommen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns der Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.
- 3.5 Wir sind berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstage an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Für die Feststellung des Verzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6 Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Auskünfte), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/ Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen – auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung – erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

4. Übertragung/ Zurückbehaltung/ Aufrechnung

- 4.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 4.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht; im übrigen gilt Ziff. 4.2 entsprechend.

5. Fristen/ Termine

- 5.1 Die von uns angegebenen Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, vor Schaffung aller sonst erforderlichen Voraussetzungen und Eingang fälliger Zahlungen.
- 5.2 Die in Aussicht genommenen Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.3 Angegebene Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer-/ Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls nicht als verwirkt.
- 5.4 Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, hat unser Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug.

- 5.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/ Leistung oder wegen Nichtlieferung/ -leistung sind in der Höhe nach in jedem Fall auf dem der jeweiligen Lieferung/ Leistung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrags begrenzt. Im übrigen gilt Ziff. 11 entsprechend.
- 6. Annahme/ Abnahme**
- 6.1 Der Kunde hat unverzüglich die Lieferung/ Leistung nach Aufforderung durch uns an- oder abzunehmen.
- 6.2 Nimmt der Kunde die Lieferung/ Leistung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 8 Werktagen die Erfüllung des Vertrags zu verweigern und Schadensersatz wg. Nichterfüllung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder-ohne Nachweis eines Schadens- 20 % des vereinbarten Preises.
- Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die genannte Pauschale.
- 7. Erfüllungsort/ Gefahrenübergang**
- 7.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist stets das in unserer Auftragsbestätigung bezeichnete Werk.
- 7.2 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 10 entsprechend.
- 7.3 Die Gefahr für von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen/ -leistungen, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Transport, Installation, Montage und/ oder Inbetriebsetzung) übernommen haben.
- 7.4 Verzögert sich die An-/ Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am 9. Werktag nach Aufforderung gem. Ziff. 6.1 auf den Kunden über. Wir sind aber verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/ oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus diesem Vertrag und der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor.
- 8.2 Eine Erfüllung unserer Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche ist dann nicht gegeben, wenn der Kunde zwar mit Scheck (oder anderer Weise) zahlt, sich aber andererseits von uns einen Wechsel zur Deckung des Scheckbetrages (und eventueller Nebenkosten) ausstellen läßt (sog. Scheck-Wechsel-Verfahren).
- 8.3 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
- 8.4 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.5 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherer im Voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden. Insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen, sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 8.6 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
- 8.7 Der Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Nottfällen – von uns oder einer von uns oder dem Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
- 8.8 Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9. Pfandrecht**
- 9.1 Der Kunde räumt uns für sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen ein.
- 9.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Für Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich vom Kunden angezeigt werden, leisten wir unserem Kunden in der Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl nachbessern oder mangel- freie Gegenstände/ Ersatzteile nachliefern.
- 10.2 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten muß unser Kunde uns Mängel/Fehler der gelieferten Gegenstände/ Leistungen binnen 10 Tagen seit An-/ Abnahme – bei versteckten Mängeln/ Fehlern binnen 10 Tagen nach ihrer Entdeckung – anzeigen.
- 10.3 Ein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) steht dem Kunden nur zu, falls die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft unterbleibt oder wenn Nachbesserungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind. Andere Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften – insbesondere auch wegen Folgeschäden – gilt Ziffer 11.
- 10.4 Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlungen verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, falls nicht auch der Kunde an den ersetzten Teilen vor Ausführung der Leistungen schriftlich Ansprüche geltend macht.
- 10.5 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen vom Kunden/ von Dritten verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet oder in einem von uns für die Wartung nicht anerkannten Betrieb installiert, instandgesetzt, gewartet oder gepflegt werden, Wartungs- und Inspektionsintervalle nicht entsprechend den Bedienungs- und Wartungsanleitungen eingehalten werden und/ oder insbesondere nicht von uns freigegebene Öle und/ oder Schmierstoffe verwendet wurden.
- 10.6 Sind wir zur Gewährleistung verpflichtet, haben wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, allerdings nur insoweit, als sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, daß die gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

- 10.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren
- bei allen Reparaturverträgen in 6 Monaten ab Gefahrübergang
- bei allen sonstigen Lieferungen und Leistungen, sobald bei den von uns gelieferten Gegenständen 2.000 Betriebsstunden erreicht werden, spätestens aber in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Frist kann durch Individualvereinbarung auf 1.000 Betriebsstunden bzw. 6 Monate verkürzt werden.
Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern verjähren binnen zwei Jahren ab Gefahrübergang.
- 10.8 Verschleiß von Verschleißteilen – insbesondere auch während des Laufs einer Gewährleistungsfrist-zieht keine Gewährleistungsansprüche des Kunden nach sich.
- 10.9 Gebrauchte oder generalüberholte Gegenstände, Prototypen und Versuchsmaschinen liefern wir-soweit der Käufer Kaufmann ist- unter Ausschuß jeglicher Gewährleistung. Soweit es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt, gilt insoweit eine einjährige Gewährleistungsfrist.
- 10.10 Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an Fremderzeugnissen leisten wir ausschließlich Gewähr in der Weise, daß wir die uns gegen den jeweiligen Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsanspruch an unseren Kunden abtreten. Schlägt die Inanspruchnahme unserer Lieferanten durch unseren Kunden fehl, haften wir insoweit selbst gemäß Ziffer 10. Unsere Haftung tritt erst ein nach vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme unseres Lieferanten.
- 10.11 Die vorstehenden Vereinbarungen zur Gewährleistung gelten auch für Teillieferungen und/ oder Teilleistungen.

11. Haftung

- 11.1 Wir haften nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden gehaftet. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung unserer Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen.
- 11.2 Ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen.
- 11.3 Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, an uns für die Lagerung die dafür übliche Vergütung eines gewerblichen Lagerhalters zu zahlen.
- 11.4 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Kunde selbst gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluß der erforderlichen Versicherungen zu decken.

12. Datenschutz

Wir dürfen die unsere Kunden betreffenden Daten speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

13. Gerichtsstand/ Anwendbares Recht/ Teilunwirksamkeit

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten Augsburg. Wir sind jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz oder Vermögen des Kunden befinden.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschuß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.4 Werden diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen in anderen Sprachen übersetzt und bestehen Unterschiede zwischen der deutschsprachigen und der fremdsprachigen Fassung, so ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.